

Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit

Präambel

Diese Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ("**VG**V") spezifiziert die Datenschutzpflichten und Rechte der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Choco (nachfolgend "**Verantwortlicher A**") und der Lieferant (nachfolgend "**Verantwortlicher B**") (gemeinsam "Parteien" oder "**Verantwortliche**") als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel 26 der EU-Verordnung 2016/679 fest, unter dem zwischen den Parteien geschlossenen Software-as-a-Service-Vertrag (nachfolgend "**Hauptvertrag**"). Im Rahmen des Hauptvertrags kann der Verantwortliche B den Verantwortlichen A mit der Erbringung der in den Integrations-AGB beschriebenen Integrationsdienste ("**Integrationsdienste**") beauftragen, so dass der Verantwortliche B mit der Schaffung der technischen Infrastruktur als Ergebnis der Erbringung dieser Integrationsdienste in der Lage sein wird, Informationen und Daten an den Verantwortlichen A zu empfangen und zu übermitteln ("**Integrierte Dienste**").

Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser VGV und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen aus dieser VGV vor.

Änderungen und Nebenabreden dieser VGV bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Rechtswahl und Gerichtsstandsvereinbarungen aus dem Hauptvertrag gelten für diese VGV entsprechend.

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser VGV bedeutet "**Datenschutzgesetze**" alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in allen relevanten Rechtsordnungen, die sich auf die Verwendung oder Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, einschließlich: (i) EU-Verordnung 2016/679 ("**DSG**VO"); ii) alle Gesetze oder Verordnungen, die die DSGVO ratifizieren, umsetzen, annehmen, ergänzen oder ersetzen; iii) alle Gesetze und Verordnungen, die zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2002/58/EG (in der durch 2009/136/EG geänderten Fassung) erlassen wurden; und (vi) in Deutschland, das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz ("**TTDSG**"); jeweils in der jeweils aktualisierten, geänderten oder ersetzten Fassung, und die Begriffe "betroffene Person", "personenbezogene Daten", "Verarbeitung", "Auftragsverarbeiter", "gemeinsam Verantwortliche" und "Verantwortlicher" haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung.

1. Anwendungsbereich

Ausschließlich für die Erbringung der Integrierten Dienste verarbeiten die Parteien personenbezogene Daten ("**gemeinsame Daten**") als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche und legen gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten fest.

2. Gegenstand und Umfang der gemeinsamen Verarbeitung

2.1 Die Parteien verarbeiten die gemeinsamen Daten zu dem in Anhang 1 dieser VGV genannten Zweck. Die Verarbeitung der gemeinsamen Daten bezieht sich ausschließlich auf die darin genannten Arten

personenbezogener Daten und Kategorien von betroffenen Personen.

2.2 Die Dauer der Verarbeitung der gemeinsamen Daten entspricht der Dauer des Hauptvertrags.

2.3 Die Parteien verarbeiten die gemeinsamen Daten unter Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen als für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß den Datenschutzgesetzen. Jede Partei erfüllt ihre Verpflichtungen, die sich aus dieser VGV ergeben, auf eigene Kosten.

3. Verpflichtungen

3.1 Jede Partei muss:

- a) sicherstellen, dass sie über alle erforderlichen Mitteilungen und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der gemeinsamen Daten verfügt;
- b) jeder betroffenen Person, deren personenbezogene Daten gemäß dieser VGV verarbeitet werden, alle in dieser VGV aufgeführten Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO zur Verfügung stellen;
- c) allen Anfragen von betroffenen Personen gemäß den Artikeln 15 bis 22 der DSGVO nachkommen;
- d) sicherzustellen, dass alle Personen, die zum Zugriff auf die gemeinsamen Daten berechtigt sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen, wenn sie die gemeinsamen Daten verarbeiten;
- d) geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die gemeinsamen Daten zu gewährleisten, wobei der Stand der Technik, die Kosten der Umsetzung, die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung der gemeinsamen Daten sowie die unterschiedliche Wahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt werden;
- e) gewährleisten, dass keine gemeinsamen Daten außerhalb des EWR übermittelt werden, auf diese zugegriffen wird oder verarbeitet werden oder Auftragsverarbeiter zu beauftragen, es sei denn, die Übermittlung oder Beauftragung ist nach den Datenschutzgesetzen zulässig.

3.2 Der Verantwortliche A stellt den betroffenen Personen allgemeine Informationen über die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten mit dem Verantwortlichen B zur Verfügung, einschließlich eines aussagekräftigen Auszugs aus der VGV und gegebenenfalls einschließlich aller Empfänger personenbezogener Daten auf Seiten des Verantwortlichen A;

3.3 Der Verantwortliche B stellt den betroffenen Personen alle Informationen über die Erhebung, die Verarbeitung und den Austausch personenbezogener Daten mit dem Verantwortlichen A zur Verfügung, einschließlich eines aussagekräftigen Auszugs aus der VGV und gegebenenfalls einschließlich aller Empfänger personenbezogener Daten auf Seiten des Verantwortlichen B;

4. Gegenseitige Unterstützung

Jede Partei unterstützt die andere in angemessener Weise bei der Einhaltung der geltenden Anforderungen der

Datenschutzgesetze. Insbesondere wird jede Partei:

- a) die andere Partei unverzüglich über den Erhalt von Anfragen von betroffenen Personen und anderen Personen, einschließlich Aufsichtsbehörden, Regulierungsbehörden und Gerichten, sowie über Kontrollen oder Inspektionen durch solche Behörden im Zusammenhang mit den gemeinsamen Daten zu informieren;
- b) keine gemeinsamen Daten offenzulegen, zu ändern oder zu löschen, ohne die andere Partei, soweit möglich, vorher zu informieren;
- c) die andere Partei in angemessener Weise bei der Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO festgelegten Anträge und Pflichten der betroffenen Personen zu unterstützen;
- d) die andere Partei unverzüglich zu informieren, nachdem sie von der Verletzung der gemeinsamen Daten Kenntnis erhalten hat. Die Benachrichtigung sollte mindestens die in Artikel 33 Absatz 3 der DSGVO genannten Informationen sowie alle Informationen enthalten, die für die Mitteilung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die betroffenen Personen erforderlich sind;
- e) einander unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die die rechtmäßige Verarbeitung der gemeinsamen Daten oder die Einhaltung der Datenschutzgesetze gefährdet haben oder gefährden können.
- f) der anderen Partei die Kontaktdaten mindestens eines Arbeitnehmers als Ansprechpartner und Verantwortlicher für alle Anfragen der betroffenen Personen oder im Zusammenhang mit der VGV oder den Datenschutzgesetzen zu übermitteln.

Anhang 1 - Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der betroffenen Personen

Zweck der Datenverarbeitung	Erbringung der Integrierten Dienste, die die Übermittlung (i) der Bestellungen vom Verantwortlichen A in Echtzeit über eine der zwischen den Parteien vereinbarten Übertragungstechnologien oder den ERP-Provider des Verantwortlichen B oder auf einem (S)FTP-Server an den Verantwortlichen B, (ii) der Auftragsbestätigungen vom Verantwortlichen B an den Verantwortlichen A über eine ausgewählte und vereinbarte Übertragungstechnologie und (iii) Zusatzinformationen im Zusammenhang mit den beiden vorangegangenen Punkten von einer Partei an die andere (z. B. Lieferbestätigung oder Kundenanfragen) umfassen.
Art und Umfang der Datenverarbeitung	<ul style="list-style-type: none">• Speicherung von Namen und Adressdaten von Kunden• Speicherung von Kundennummern,• Übermittlung der für die Abwicklung der einzelnen Aufträge erforderlichen personenbezogenen Daten an den Kunden und/oder einen zwischen den Parteien vereinbarten ERP-Anbieter des Kunden

Art der Daten	<ul style="list-style-type: none">• Namen• E-Mail-Adressen• Adressen• Telefonnummern• Bestellinformationen (z.B. Produkte, Menge, Preise)
Kreis der betroffenen Personen	<ul style="list-style-type: none">• Mitarbeiter des Verantwortlichen B• Kunden des Verantwortlichen B oder Personal von Kunden